



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 25.11.2009

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

2. Kraftloserklärungen
3. Aufgebote

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

4. Anlegung eines Grundbuchs für die Grundstücke Flur 16 Flurstücke 73 und 241

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 09.12.2009

Jahrgang	16
Nr.	32
Datum	02.12.2009

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2009

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	28.			01.*		24.		26.		28.	25.	16.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		27.				23.			02.
Rechnungsprüfungsausschuss			02.								16.	
Personalausschuss		16.										
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		09.			13.						18.	
Stadtentwicklungsausschuss	07.	04.	18.	29.		03.		19.		07.	11.	09.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales		05.				10.					26.	
Kulturausschuss		11.			28.							10.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		18.										
Jugendhilfeausschuss		12.				04.					19.	
Wahlausschuss							20.		07.			
Wahlprüfungsausschuss											10.	
Integrationsbeirat		26.			07.			27.			12.	
Kinderparlament						09.						08.
Jugendparlament					26.						10.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:martina.huetten@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 25.11.2009

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hilden. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) außerhalb der Ortsdurchfahrten gilt diese Satzung nicht.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen stellt keine Sondernutzung dar, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift, Anliegergebrauch dar. Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen und Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Bereitstellen von Abfallbehältern und häuslichem Sperrgut zum Zwecke der Abholung am Tag der Abfuhr sowie einen Tag - frühestens am Abend - davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Für „gemeinsame Geh- und Radwege“ (VZ 204 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,30 m. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von zwei Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich:

- a) Für je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.
- b) Für je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
- c) Für das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- d) Wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmege-
nehmigung erteilt worden ist.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Durch Gestaltungssatzungen festgelegte Grundsätze und Vorgaben sind zu beachten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hilden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen ,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Absatz 1 Buchstabe f) wird dadurch eingeschränkt, dass nur eine Werbeanlage („Kundenstopper“), die tage- oder stundeweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6 Plakatierungen

- (1) Plakatierungen außerhalb der Wahlsichtwerbung (§ 7) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind erlaubnispflichtig und dabei unter nachfolgenden Voraussetzungen erlaubnisfähig:
- a) Im Gemeindegebiet werden je Antragsteller, Werbezweck und Dauer der Werbeaktion bis zu maximal 25 Plakatstandorte zugelassen. Für brauchumsbezogene Veranstaltungen können im Einzelfall Ausnahmen hierzu zugelassen werden.
 - b) Plakatierungen sind ausschließlich als Standwerbeträger mittels Doppel- oder Dreieckständern oder in ihrer Funktion gleichkommenden Konstruktionen zulässig. Die Werbeträger sind ohne feste Verbindung zum Boden aufzustellen. Das gleichzeitige oder ausschließliche Befestigen oder Aufhängen, z.B. an baulichen Anlagen, Straßenbeleuchtungsmasten, Ampelmasten, Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen (hierzu zählen u.a. auch Straßennamensschilder und die Wegweiser des Parkleitsystems), ist untersagt.
 - c) Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (Ausmaße 841 mm x 1189 mm = ca. 1m²) betragen.
 - d) Die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Neonfarben (Leuchtfarben) enthalten. Hierunter fällt die Verwendung von Tagesleuchtfarben (gelb – rot – blaugrün) sowie von Nachleuchtfarben (Speicherung einfallenden Lichts).
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 werden dadurch eingeschränkt, dass Plakatierungen in der durch Beschilderung ausgewiesenen Fußgängerzone ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen, fest installierten Einrichtungen (Stelen) zulässig sind. Diese Möglichkeit besteht nur für Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände und die Werbung für deren Vereins- und Verbandszwecke. Die Bewirtschaftung der Plakatstandorte erfolgt durch die Stadtmarketing Hilden GmbH.

§ 7 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Die Erlaubnis kann frühestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin von den Parteien mit Angabe der gewünschten Standorte beantragt werden. Sie wird - soweit rechtzeitig Anträge eingereicht wurden – zehn Wochen vor dem Wahltermin für die beantragten Standorte erteilt, soweit diese zur Verfügung stehen und grundsätzlich zulässig sind. Dabei sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Bei mehreren Anträgen für einen Standort entscheidet das Los.
- (2) Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen und die Höhe von 1,40 Meter sowie die Breite von 1,0 Meter nicht überschreiten.
 - b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird grundsätzlich auf 600 beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der jeder Partei zugewiesenen Standorte direkt nach dem von ihr erzielten prozentualen Ergebnis der letzten Wahl richtet. Dabei ist zu beachten, dass die stimmschwächeren Parteien nicht weniger als 25% der Standorte der stimmstärksten Partei erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass keine Partei weniger als 5% (= i.d.R. mindestens 30) der bereitstehenden Standorte zugewiesen bekommen darf. Bei mehreren Wahlen am selben Wahltermin oder Überschneidungen beim Sechs-Wochen-Zeitraum wird auf Basis der 600 Standorte das jeweils günstigere Ergebnis berücksichtigt. Dies führt im Einzelfall zu einer Überschreitung der Höchstzahl von 600 Standorten.
 - c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Diese können aus Einzelplakaten, Doppel- oder Dreieckständen bestehen.
 - d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf „Wesselmanntafeln“. Diese Werbeflächen werden auf sechs für jede große Partei und auf vier für jede sonstige Partei begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als 20% Stimmenanteil aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden. Auch hier werden mehrere Wahlen an einem Wahltermin als eine Wahl behandelt.
 - e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
 - f) Die Werbeflächen sind von den werbenden Parteien während der Standzeit zu kontrollieren und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung von Passanten auszuschließen.
- (3) Werden von den Parteien oder Bewerbern/innen Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien bzw. Bewerber/innen auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommt die Partei bzw. Bewerber/innen dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.
- (4) Die Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.

§ 8 Gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen

Für gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen in der als Fußgängerzone ausgewiesenen Innenstadt gilt außerhalb der durch die Stadt Hilden festgesetzten Veranstaltungen, dass diese zeitlich beschränkt auf höchstens drei Kalendertage im Kalendermonat erlaubnisfähig sind. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt beantragt werden.

§ 9 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hilden zu stellen. Die Stadt Hilden ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichenpläne zu verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.

(2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen (Jahres-Sondernutzungen) kann ein Dauersondernutzungsantrag gestellt werden. Auf Basis dieses Antrages kann die Erlaubnis ohne weitere Antragstellung jährlich neu erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe vorliegen oder der Antragsteller den Antrag auf Dauernutzung nicht zurückgezogen und einer weiteren Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht widersprochen hat. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in Art und Umfang der Nutzung der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 10 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, den Straßenbau, zum Schutz der Straße, Wege und Plätze, die barrierefreie Nutzung und den Brandschutz erforderlich ist. In dem vom einen Städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für denkmalgeschützte Bereiche, sowie Bereiche, für die Gestaltungs-satzungen vorliegen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Auch ist die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Pflichten durch Bedingungen und Auflagen in der Erlaubnis sicherzustellen.

(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf. Zeichnet sich ab, dass der Erlaubniszeitraum überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung oder Teileinziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

(5) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Einziehung oder Teileinziehung der Straße.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen liegt bei dem Erlaubnisnehmer.

(2) Für alle Schäden, die durch die Sondernutzung der Stadt Hilden oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Hilden kann zur Sicherung von Haftungs- und Ersatzansprüchen eine Kautions festsetzen.

§ 12 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Frist zur Entrichtung der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 15 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung, Härtefallregelung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Anspruch nehmen, die nicht gewerbsmäßig kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, die im öffentlichen Interesse stehen oder von Veranstaltern durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei einer Sondernutzung zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen würde.

§ 16 Übergangsvorschriften und In-Kraft-Treten

(1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

(2) Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden vom 25.04.1988, in Kraft getreten am 01.06.1988, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.11.2009

Horst Thiele

Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Tarif Nr	Art d. Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	48 Stunden	frei	
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	2,50	25,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	3,75	
2	Container ohne Ortsbesichtigung 48 Stunden frei Aufstelldauer über 48 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	25,00	
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	3,75	37,50
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Waren- auslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	0,75	
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	7,50	
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	0,35	25,00
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	15,00	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	10,00	--
7	Plakataktionen je Plakattafel/ständer und Tag		
	für gewerbliche Veranstaltungen	0,50	25,00
	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemein- nützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie vergleichbare Ver- anstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	50,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	40,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen, Lotterien je angefangener qm täglich	2,50	50,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	150,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	100,00	--

10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	150,00	
	c) Schwerbehinderte und Blinde	gebührenfrei	
	LKW, Anhänger und sonstige Fahrzeuge pauschal/Tag	20,00	100,00
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	0,50 - 15,00	25,00

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

2. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021120294 Nr. 3031045150
 Nr. 3041077052

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1698828 - Nr. neu 3021698828 Nr. alt 2654390 - Nr. neu 3022654390
 Nr. alt 2935583 - Nr. neu 3022935583

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. November 2009
 SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
 DER VORSTAND

3. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2348746 - Nr. neu 4042348740
 Nr. alt 3850658 - Nr. neu 3043850654

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 20. November 2009
 SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
 DER VORSTAND

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

4. Anlegung eines Grundbuchs für die Grundstücke Flur 16 Flurstücke 73 und 241

Die Stadt Hilden hat am 20.11.2009 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hilden liegenden Grundstücke

Hilden Flur 16 Flurstück 73, Verkehrsfläche Horster Allee, 60 m² groß

Hilden Flur 16 Flurstück 241, Verkehrsfläche Horster Allee, 6 m² groß

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Sie hat dazu vorgetragen und nachgewiesen, dass die Flurstücke seit Jahren als Teil der öffentlichen Straße Horster Allee genutzt werden.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Amtsgericht Langenfeld - Grundbuchamt

Hilden 16/48

Langenfeld, 23.11.2009

M. Gehrt

Rechtspfleger

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 09.12.2009

Am Mittwoch, 09.12.2009, findet um 15:00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum Erdgeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 48 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.12.2009.

Düsseldorf, 26.11.2009

Schräpfer

Geschäftsführer
